

Grimma, den 28.10.2025

Beschluss-Vorlage Nr.	V/12/11/2025
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	12.11.2025
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
Betreff:	TOP 2.3.
Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung des VVGG bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Geithain und Trebsen	
Beschlussantrag:	
<p>Ergänzend zum Beschluss VI/28/09/2023 wird der VVGG ermächtigt, neben der organisatorischen Unterstützung der Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Geithain und Trebsen bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung auch die finanzielle Abwicklung des Projektes zu übernehmen.</p> <p>Der VVGG verauslagt die im Zusammenhang mit der Erstellung der Wärmeplanung entstehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen und rechnet diese entsprechend dem Wärmeplanungsunterstützungsgesetz gegenüber der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen ab. Dabei wirkt der VVGG nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden.</p>	
Begründung:	
<p>Die zwischen den Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Geithain und Trebsen geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung nimmt auf die inzwischen nicht mehr gültige Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (KLR) vom 22.11.2021 Bezug.</p> <p>Grundlage ist nun die Sächsische Wärmeplanungsverordnung vom 17.06.2025 und das Sächsische Wärmeplanungsunterstützungsgesetz vom 27.06.2025.</p> <p>Die Projektabwicklung erfolgt nicht mehr über eine erfüllende Gemeinde.</p>	
Anlage:	
Beschluss VI/28/09/2023	

i. A. [Signature]
Unterschrift



Versorgungsverband Grimma-Geithain
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Auszug aus der Niederschrift der Versbandsversammlung
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
am 28.09.2023

Beschluss

VI/28/09/2023

Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVGG) unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes in Bezug auf die Gewinnung und Aufbereitung von Grundlagendaten, die Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzobjekten im kommunalen Umfeld (KRL) und die Koordination der Tätigkeit des Beratungsunternehmens.

Entstehen dem VVGG bei seiner Tätigkeit Kosten, die nach der KRL nicht zum förderfähigem Aufwand zählen, werden diese von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2023 getragen.

Abstimmungsergebnis

Von 111 gültigen Stimmen entfallen:

111 Stimmen - dafür

0 Stimmen - dagegen

0 Stimmen - Enthaltung

Grimma, den 17.10.2023

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

